

Liebe AbL-Mitglieder,

von einem unserer Mitglieder wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß die in den von den Ämtern für Landwirtschaft erlassenen Allgemeinverfügungen die **Bezugsgröße von 15 Hektar fachlich falsch** gewählt wurde, da kein Zusammenhang zwischen Betriebsfläche und Gülleanfall besteht. Ein 15 Ha-Betrieb kann theoretisch 30 Rinder (30GV) halten. Es gibt keinen stichhaltigen Grund dafür, Betrieben, die größer als 15 Ha sind, aber im Viehbestand unter 30 GV bzw. unter 2GV/ha bleiben, die Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Ausbringtechnik zu verweigern.

Für **Betriebe mit weniger als 30 GV bzw. weniger als 2GV/Ha** könnte es sich also lohnen, beim zuständigen Amt für Landwirtschaft **Widerspruch einzulegen**, wie es auf der letzten Seite der Allgemeinverfügung beschrieben ist.

Die Frist, "innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe" läuft **bis 28. Februar**. Da nicht jeder E-Mails mit einer "qualifizierten, elektronischen Signatur" versenden kann, sollte der Einspruch per Mail und zusätzlich per Post gesendet werden.

Im Anhang ein Muster für den Widerspruch. **Bitte nur für eine der beiden Varianten, 30 GV oder 2GV/Ha, entscheiden**, und die nicht zutreffende löschen. Wobei die Erfolgsaussichten für "30 GV" höher erscheinen.

Betriebe, die die **Möglichkeit nutzen wollen, Gülle mit Wasser zu verdünnen** um weniger als 2 Prozent TS zu erreichen, sollten auch Widerspruch einlegen, gegen die Vorgabe, einen entsprechend großen Güllelagerraum nachweisen zu müssen.

Es muss auch möglich sein, diese Vorgabe durch Nachweis anderer Wasserbehälter die den Vorgaben für Güllelagerung nicht entsprechen, oder eine andere plausible Möglichkeit zur Verdünnung nachzuweisen. In anderen Bereichen, wie z.B. bei Gülleabnahmeverträgen oder bei der Ziehung von Bodenproben verzichtet man auch darauf, daß die Einhaltung "jederzeit nachgewiesen" werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmid

--

Josef Schmid Kasthal 1, 84181 Neufraunhofen, Tel. 08742-8039